

Der Präsident

13. September 2009

**Übertragung von Befugnissen  
des Präsidenten der Deutschen  
Bundesbank auf das für Personal-  
angelegenheiten zuständige Mitglied  
des Vorstands der Deutschen  
Bundesbank**

---

**Bekanntmachung über die Übertragung von Befugnissen des Präsidenten der  
Deutschen Bundesbank auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts gemäß §§ 31  
Abs. 2 Satz 4 und 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

I

**Übertragung von Befugnissen  
nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)**

- 1 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 1.1 aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 38 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 59 Satz 1 BBG sowie aufgrund § 14 Abs. 3 BBG und § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Beamte/Beamtinnen zu ernennen, zu entlassen, in den Ruhestand zu versetzen und ihre Ernennung zurückzunehmen;
  - 1.2 zur Einleitung von Disziplinarverfahren und Durchführung von Ermittlungen gegen Beamte/Beamtinnen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BBankG;
  - 1.3 aufgrund § 32 BBankG Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen vor Gericht oder außergerichtlich zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen.

---

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-8178 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 04.12.2009			

## II

### Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV)

- 2 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 2.1 nach § 16 Abs. 4 BBkLV über die Zulassung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zum Aufstieg in den höheren Bankdienst zu entscheiden;
  - 2.2 nach § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 BBkLV in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zuzulassen;
  - 2.3 nach § 40 Abs. 2 und § 46 BBkLV Ausnahmen von den Vorschriften der BBkLV beim Bundespersonalausschuss zu beantragen.

## III

### Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG)

- 3 Ich bestimme Sie zur zuständigen Behörde, nach § 66 BBG einem Beamten/ einer Beamtin aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner/ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten.
- 4 Ich bestimme Sie zur zuständigen Stelle, nach § 126 Abs. 3 BBG Widerspruchsbescheide für Beamte/Beamtinnen, Ruhestandsbeamte/ Ruhestandsbeamtinnen, frühere Beamte/Beamtinnen und Hinterbliebene aus dem Beamtenverhältnis zu erlassen.
- 5 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 5.1 nach § 8 Abs. 2 BBG die Art der Ausschreibung zu regeln;
  - 5.2 nach § 24 Abs. 1 Satz 3 BBG über eine Verkürzung der Probezeit in einem Führungsamt auf Probe zu entscheiden;
  - 5.3 nach § 29 Abs. 1 BBG über die Zuweisung von Tätigkeiten bei einer dort genannten Einrichtung zu entscheiden;
  - 5.4 nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBG zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;
  - 5.5 nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBG im Einvernehmen mit den dort bestimmten Stellen die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anzuordnen;

- 5.6** nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BBG eine angemessene Frist zur Niederlegung des Mandats zu setzen;
- 5.7** nach § 39 Satz 2 und 3 BBG einem/einer entlassenen Beamten/Beamtin die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu erlauben und die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn der frühere Beamte/die frühere Beamtin sich ihrer als nicht würdig erweist;
- 5.8** nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBG das Einvernehmen für die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin in den Ruhestand herzustellen;
- 5.9** nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BBG zu bestimmen, welche Ärzte/Ärztinnen als Gutachter/Gutachterin beauftragt werden können;
- 5.10** nach § 49 Abs. 2 BBG die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin auf Probe in den Ruhestand zu treffen;
- 5.11** nach § 53 Abs. 2 BBG den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben;
- 5.12** nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 BBG Anzeigen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat entgegen zu nehmen und weitere Behörden oder außerdienstliche Stellen zur Entgegennahme solcher Anzeigen zu bestimmen;
- 5.13** nach § 68 Abs. 3 BBG über die Versagung oder Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, zu entscheiden;
- 5.14** nach § 71 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BBG der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt durch einen Beamten/eine Beamtin, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen;
- 5.15** nach § 99 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 1 des Personalstatuts der Deutschen Bundesbank Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen;
- 5.16** nach § 105 Abs. 3 BBG die Anzeige eines Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin oder früheren Beamten/Beamtin mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen;
- 5.17** nach § 127 Abs. 1 und Abs. 3 BBG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 BBankG die Deutsche Bundesbank bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis zu vertreten.

**IV**  
**Übertragung von Befugnissen**  
**nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

- 6** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 6.1** nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Beamten/Beamtinnen, die kein Amt bekleidet haben, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Bundesministerium festzusetzen;
  - 6.2** nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG Ausnahmen hinsichtlich der Nichtruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen zuzulassen;
  - 6.3** nach § 29 Abs. 1 BeamtVG festzustellen, dass das Ableben eines/einer verschollenen Beamten/Beamtin, Ruhestandsbeamten/ Ruhestandsbeamtin oder sonstigen Versorgungsempfängers/ Versorgungsempfängerin mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist;
  - 6.4** nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung anzuordnen;
  - 6.5** nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Unfallfürsorge zu versagen, wenn der/die Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung nicht befolgt;
  - 6.6** nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der/die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
  - 6.7** nach § 49 Abs. 1 BeamtVG die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden;
  - 6.8** nach § 49 Abs. 6 BeamtVG die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines/einer Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des BeamtVG abhängig zu machen, wenn der/die Versorgungsberechtigte seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG hat;
  - 6.9** nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG von der Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
  - 6.10** nach § 60 Satz 2 BeamtVG den Verlust der Versorgungsbezüge festzustellen, wenn ein Ruhestandsbeamter/eine Ruhestandsbeamtin einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht Folge leistet;

- 6.11** nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 BeamtVG über die Entziehung und Wiederzu-  
erkennung von Versorgungsbezügen zu entscheiden;
- 6.12** nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG den Empfängern von Hinterbliebenen-  
versorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen,  
wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt  
haben.

## V

### **Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)**

- 7** Ich bestimme Sie zur zuständigen Stelle, nach § 15 Abs. 2 BBesG den dienstlichen  
Wohnsitz anzuweisen.
- 8** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 8.1** nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBesG von einer Anrechnung anderweitiger  
Bezüge abzusehen;
- 8.2** nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG von der Rückforderung zu viel gezahlter  
Bezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
- 8.3** nach § 27 Abs. 8 BBesG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung  
des Bundes über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehalts-  
stufen (LStuV) die vorzeitige Festsetzung der nächsthöheren Grundge-  
haltsstufe zur Anerkennung dauerhaft herausragender Gesamtleistungen  
(§ 2 LStuV) bzw. die Hemmung des regelmäßigen Aufstiegs in den Grundge-  
haltsstufen bei Nichterfüllung der mit dem Amt eines Beamten/einer Beamtin  
der Deutschen Bundesbank jeweils verbundenen durchschnittlichen Anfor-  
derungen (§ 3 LStuV) vorzunehmen;
- 8.4** nach § 28 Abs. 1 Satz 6 BBesG die Entscheidung über die Anerkennung von  
Erfahrungszeiten zu treffen;
- 8.5** nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 BBesG anzuerkennen, dass eine Beurlaubung ohne  
Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient;
- 8.6** nach § 40 Abs. 6 Satz 4 BBesG in Verbindung mit Nr. 4.9 letzter Satz des  
Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1975  
(GMBI. 1976, S. 13) über die Gleichstellung anderer Arbeitgeber mit dem  
öffentlichen Dienst im Sinne des Familienzuschlagsrechts in Zweifelsfällen zu  
entscheiden;

- 8.7** nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie der Bundesministerien des Innern und der Finanzen befristet einen monatlichen Zuschlag bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Verwaltungswege festzusetzen;
- 8.8** nach § 66 BBesG über die Kürzung der Anwärterbezüge sowie über das Absehen von der Kürzung zu entscheiden.

## **VI**

### **Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekosten- und Umzugskostenrechts**

- 9** Ich ermächtige Sie zu Entscheidungen, die mir aufgrund der zu §§ 81, 82 und 83 BBG ergangenen Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums zustehen. Ich ermächtige Sie, § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung die für die Gewährung von Trennungsgeld zuständige Stelle zu bestimmen.

## **VII**

### **Übertragung von Befugnissen nach anderen Vorschriften**

- 10** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 10.1** nach § 56 Abs. 2 der Bundesbeihilfeverordnung die für die Festsetzung von Beihilfen zuständige Stelle zu bestimmen;
- 10.2** nach § 9 Abs. 1 Bundesneben tätigkeitsverordnung schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen;
- 10.3** nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen die Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen;
- 10.4** nach § 6 Satz 2 und 5 der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;
- 10.5** nach § 8 Satz 2 SUrIV für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen (§ 5 SUrIV) sowie für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke (§ 7 SUrIV) Sonderurlaub über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;

- 10.6** nach § 8 Satz 4 und 6 SUrlV Sonderurlaub über die Dauer von zehn Arbeitstagen hinaus für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben zu bewilligen;
- 10.7** nach § 9 Abs. 1 SUrlV in Verbindung mit den Richtlinien über die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Entsendung Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren;
- 10.8** nach § 9 Abs. 3 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit zu gewähren;
- 10.9** nach § 10 SUrlV Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung im Ausland zu gewähren;
- 10.10** nach § 13 Abs. 1 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung aus wichtigem Grund für mehr als drei Monate zu bewilligen;
- 10.11** nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV die Besoldung über zwei Wochen hinaus bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, zu belassen;
- 10.12** nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SUrlV mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen von § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV zuzulassen;
- 10.13** zur Anerkennung nach § 16 Abs. 2 SUrlV;
- 10.14** nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, Abs. 7 Satz 4 und § 16 der Arbeitszeitverordnung.
- 11** Ich übertrage Ihnen die mir aufgrund von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums als oberste Dienstbehörde zustehende Befugnisse.
- 12** Ich bestimme Sie zur zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung.

## **VIII**

### **Wahrnehmung und Inkrafttreten der Befugnisse**

- 13** Die Ausübung der Befugnisse nach Nummern 1.1, 1.2, 5.4, 5.7 und 5.11 behalte ich mir für die Zentralbereichsleiter/Zentralbereichsleiterinnen, ihre Ständigen Vertreter/Vertreterinnen und die Präsidenten/Präsidentinnen der Hauptverwaltungen selbst vor, für besondere Fälle auch die Wahrnehmung der übrigen in den Abschnitten I bis VII genannten Befugnisse.

- 14** Die Übertragung der Befugnisse tritt mit Ausnahme der Befugnisse nach Nummer 8.7 am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Übertragung dienst- und personalrechtlicher Befugnisse vom 2. Juli 2002 (BBk-Mitteilung Nr. 2010/2002 BAnz. S. 15 529) wird mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben. Die Befugnisse nach Nummer 8.7 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

Prof. Dr. Axel A. Weber  
Präsident der Deutschen Bundesbank